

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Lüdinghausen – Bebauungsplan
„Julius-Maggi-Straße West“

Im Auftrag von:
Bäckerei Wilhelm Geiping GmbH & Co. KG
Julius-Maggi-Str. 4
59348 Lüdinghausen

Umfang 24 Seiten und artenschutzrechtliche Prüfprotokolle im Anhang,
Münster, 04. Dezember 2023

Erstellt durch:



Bearbeiter: Dipl.-Biologe / Dipl.-Landschaftsökologe Frank Wierzchowski

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung.....	5
II Rechtlicher Rahmen.....	6
III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose.....	8
IV Planungsrelevante Arten.....	14
V Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
VI Zulässigkeit des Vorhabens.....	19
VII Literatur	23
VIII Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes.....	8
Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan Julius-Maggi-Str. West der Stadt Lüdinghausen – Stand 29.03.2023.	11

I Einleitung

Die Bäckerei Wilhelm Geiping GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung ihrer Betriebsflächen und ihrer Betriebsgebäude an der Julius-Maggi-Str. 4 in Lüdinghausen. Für das Vorhaben ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Julius-Maggi-Str. West“ durch die Stadt Lüdinghausen erforderlich.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Verfasser wurde am 09.01.2023 durch den Vorhabensträger mit der Durchführung faunistischer Erfassungen der Brutvögel sowie mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Stufe II der Verwaltungsvorschrift Artenschutz Nordrhein-Westfalens beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

II Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die Bäckerei Wilhelm Geiping GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung ihrer Betriebsflächen und ihrer Betriebsgebäude an der Julius-Maggi-Str. 4 in Lüdinghausen. Vorgesehen ist eine Betriebserweiterung nach Westen in Richtung des dort verlaufenden Dortmund-Ems-Kanals. Für das Vorhaben ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Julius-Maggi-Str. West“ durch die Stadt Lüdinghausen erforderlich. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 2,2 ha (vgl. Abbildung 1). Abbildung 2 zeigt einen Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 29.03.2023).

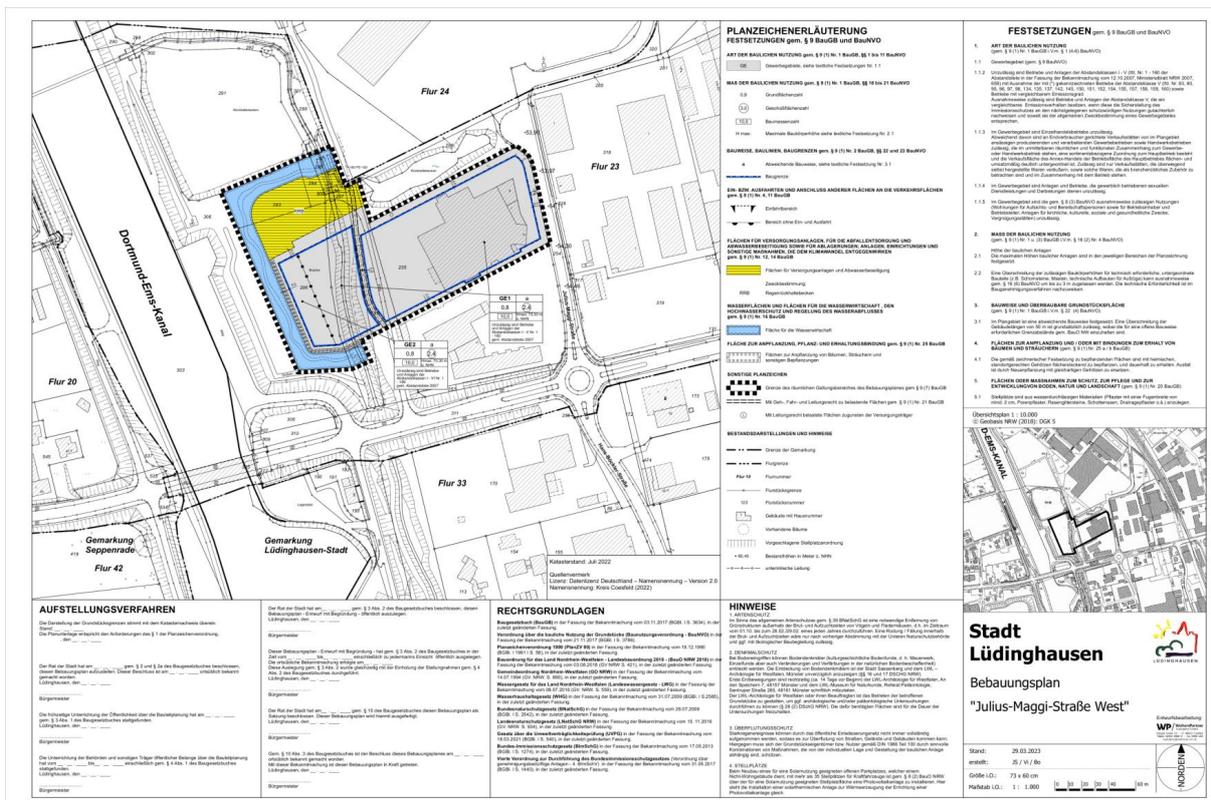


Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet von Lüdinghausen im Gewerbegebiet Seppenrader Straße Nord. Die Bäckerei Wilhelm Geiping GmbH & Co. KG plant, die bisherigen Betriebsflächen nach Westen in Richtung des Dortmund-Ems-Kanals zu erweitern. Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Grünland genutzt und zeigt eine überwiegend feuchte bis nasse artenreiche Ausprägung. Ein Teil der Fläche war 2023 bereits mit Schotter befestigt und wurde als Bauplatz für eine erste Erweiterung des Bäckereibetriebes genutzt. Im östlichen Teil des Plangebietes liegt die derzeitige Backstube der Bäckerei mit angrenzendem Cafe. Das Plangebiet wird zentral, von Norden nach Süden durch den Lauf des Seppenrader Baches durchschnitten. Der Bachlauf wird beidseits von

typischen Auengehölzen gesäumt. Nördlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich zwei Regenrückhaltebecken, von denen eines als Nass-, eines als Trockenbecken ausgeprägt ist. Hier befindet sich zudem ein kleines Siedlungsgehölz. Westlich grenzt der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Dortmund-Ems-Kanals an das Plangebiet an. Hier befindet sich ein Bereich, der als Parkplatz und als Liegeplatz für Binnenschiffer stark durch Fußgänger und Radfahrer frequentiert wird. Östlich angrenzend an das Plangebiet bestehen entlang der Julius-Maggi-Straße weitere Gewerbebetriebe, hierunter ein Autohaus und ein Palettengroßhandel. Südlich des Plangebietes verläuft die stark befahrene B58 (Seppenrader Straße).

Für das Plangebiet besteht bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Julius-Maggi-Str. West“ sieht für den bestehenden Bäckereibetrieb eine nachträgliche Ausweisung als Gewerbegebiet vor. Auch für die westlich gelegenen Erweiterungsflächen ist eine Ausweisung als Gewerbegebiet geplant. Der Bebauungsplan sieht für alle Gewerbeflächen einheitlich eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Geschossflächenzahl von 2,4, eine Baumassezahl von 10,0 und eine maximal zulässige Höhe der Gewerbebebauung von 70,30 m ü. NHN vor. Nördlich der Gewerbeflächen ist im westlichen Teil die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant. Für Umsetzung des Vorhabens ist es notwendig, den bisherigen Lauf des Seppenrader Baches an den Westrand der Bebauungsplanfläche zu verlegen. Der Bebauungsplanentwurf weist für die Umlegung des Bachlaufes spezielle „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aus. Der Bebauungsplanentwurf sieht entlang des Umgehungsgerinnes keine Neupflanzungen für die durch das Vorhaben entfallenden Gehölzbestände vor.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können.

Das geplante Bauvorhaben wird zu einer umfassenden Überformung und großflächigen Versiegelung der in Anspruch genommenen Flächen führen. Hiervon betroffen sind der Bachlauf des Seppenrader Baches mit den beidseitig bestehenden Begleitgehölzen sowie die feucht ausgeprägten Grünlandflächen im westlichen Teil des Plangebietes. Die vorhandenen Gehölzbestände und Habitatstrukturen werden in Folge des Vorhabens nicht erhalten bleiben. Anlagenbedingt sind durch das Vorhaben zukünftig Kulisseneffekte, die auch benachbarte Flächen umfassen, anzunehmen. Bau- und betriebsbedingt ist im Plangebiet von einer Zunahme von Störungen, hierunter insbesondere Schall- und

Lichtimmissionen auszugehen. Nach gutachterlicher Einschätzung werden diese Beeinträchtigungen bis in eine Entfernung von bis zu 100 m um das geplante Bauvorhaben herum einwirken. Im Rahmen der Flächenerschließung ist von Rodungsarbeiten sowie schweren Erd- und Tiefbauarbeiten für einen Zeitraum von mehreren Monaten auszugehen. Nachfolgend sind über einen Zeitraum von mehreren Monaten Hochbauarbeiten anzunehmen.

Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel V) vorgenommen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) – Lüdinghausen – Bebauungsplan „Julius-Maggi-Str. West“

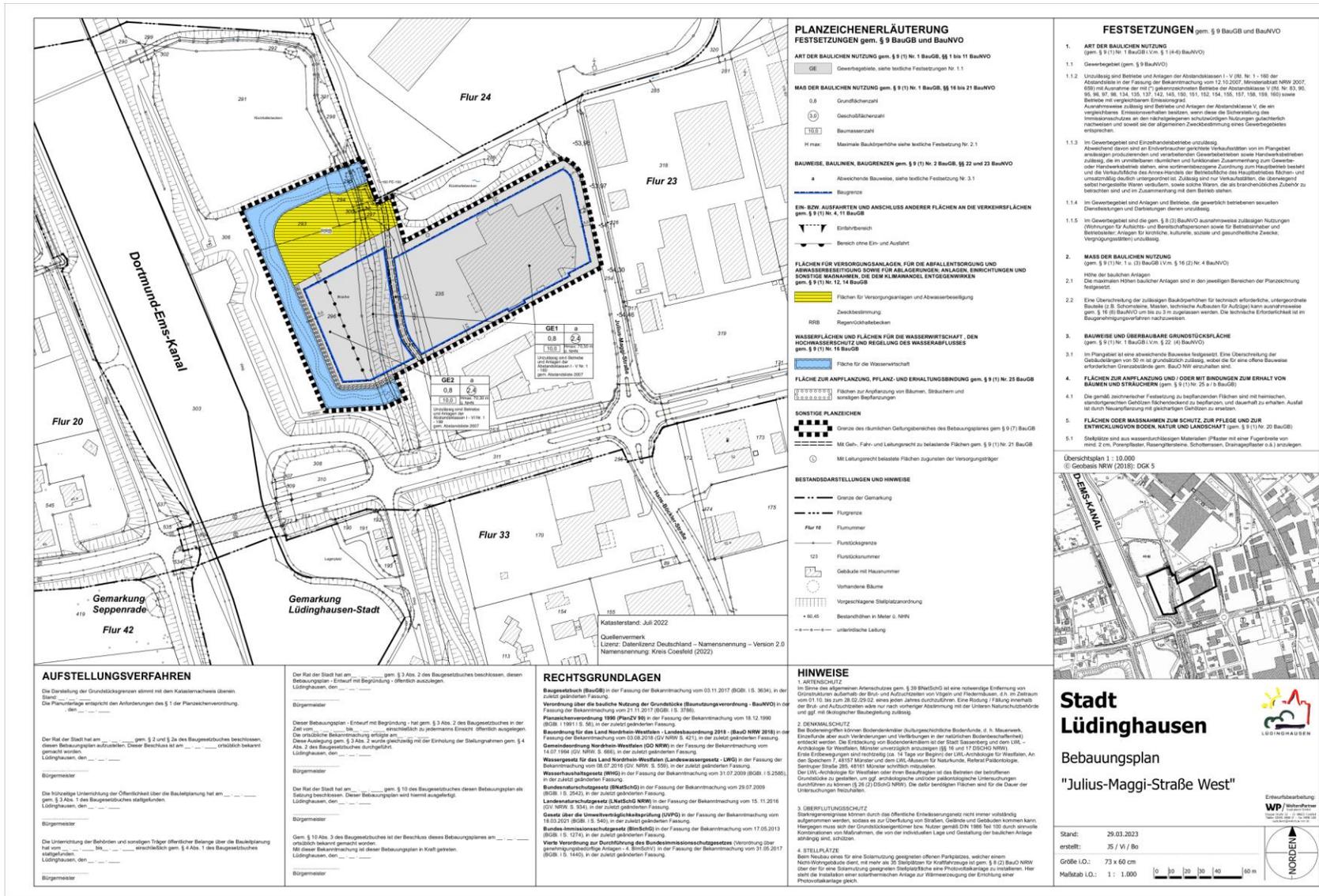


Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan Julius-Maggi-Str. West der Stadt Lüdinghausen – Stand 29.03.2023.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lichtimmissionen, Reflexionswirkungen oder Kulisseneffekte auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es in Verbindung mit einer Baufeldräumung zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben genannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von 100 m um das Bauvorhaben begrenzt sein.

IV Planungsrelevante Arten

Eigene Datenerhebungen

Auf Grundlage der vom Verfasser im Jahr 2023 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Nachtigall und Star "Art für Art" einzeln zu prüfen. Ferner sind pauschal die im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten sowie Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen.

Vorkommen weiterer in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanter Brutvogelarten wurden bei den im Jahr 2023 durchgeführten faunistischen Erfassungen nicht festgestellt.

V Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Prüftexte zu den einzelnen Arten befinden sich in den artenschutzrechtlichen Protokollen in Kapitel VIII dieses Gutachtens. Verwendet wird die Version der Artenschutzprotokolle (Juli 2018), welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Grüneberg et al. (2016) und Ryslavý et al. (2021).

Ergebnisse der Prüfung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Brutvögel

Die im Jahr 2023 festgestellten Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling und Star liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Fläche. Eine Tötung von Individuen dieser Arten bedingt durch das Vorhaben ist nach derzeitigem Stand der Planung nicht zu erwarten.

Innerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen bestehen Vorkommen der Nachtigall sowie verschiedener europäischer Vogelarten in Gehölzen. Tötungen einzelner Individuen der Nachtigall sowie europäischer Vogelarten oder derer Fortpflanzungsstadien im Rahmen von Rodungsarbeiten können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und Rodung von Gehölzen betreffend können Tötungen der Nachtigall sowie europäischer Vogelarten und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes wurden mehrere Höhlen- und Spaltenbäume festgestellt, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Für das Vorhaben werden Teile des Gehölzbestandes überplant und einige der vorhandenen Höhlenbäume, insbesondere mehrere Kopfweiden, sind zur Rodung vorgesehen. Im Plangebiet wurden keine speziellen

Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt. Grundsätzlich können Vorkommen von Fledermäusen mit Quartieren in Gehölzen, hierunter viele Arten der Gattungen *Myotis* und *Nyctalus* nicht ausgeschlossen werden. Tötungen von Fledermäusen im Rahmen der geplanten Rodung und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Risikomindernde Maßnahmen in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung sind erforderlich, um Tötungen von Fledermäusen mit Quartieren in Gehölzen sicher ausschließen zu können.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Brutvögel

Die im Jahr 2023 festgestellten Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling und Star liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Fläche. Auch eines von zwei Reviervorkommen der Nachtigall befindet sich außerhalb der Eingriffsflächen. Für diese Arten können vorrangig während der Bauphase des Vorhabens Störungen auftreten. Erhebliche Störungen auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Nachtigall liegt innerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen. Dieses Vorkommen bleibt nach Umsetzung des Vorhabens nicht erhalten. Insofern Störungen der Brutvorkommens der Nachtigall nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen sollten, werden diese durch den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert und unterliegen der Verpflichtung zu einem vorgezogenen Ausgleich.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden keine speziellen Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt. In Verbindung mit dem Vorhaben werden anlagen-, bau- und betriebsbedingt Lichtimmissionen auftreten. Während einige Arten, wie Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, verhältnismäßig tolerant auf Lichtquellen reagieren und teils gezielt Laternen und andere Lichtquellen zur Jagd aufsuchen, zeigen insbesondere verschiedene Vertreter der Gattungen *Myotis* und *Nyctalus* ein Meidungsverhalten in Bezug auf Lichtquellen. Da im Umfeld des Vorhabens mehrfach vergleichbare Jagdflächen vorhanden sind, können im Regelfall erhebliche Auswirkungen auf Populationsniveau für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Insbesondere sind keine negativen Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg von Fledermäusen anzunehmen, so dass Störungen auf

Populationsniveau nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für alle Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Brutvögel

Die im Jahr 2023 festgestellten Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling und Star liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Fläche. Auch eines von zwei Reviervorkommen der Nachtigall befindet sich außerhalb der Eingriffsflächen. Für diese Vorkommen können direkte Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Innerhalb der Eingriffsflächen liegen Grünlandflächen und Gehölze, sowie in den Übergängen Ruderalstrukturen, die in Folge des Vorhabens nicht erhalten bleiben. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Brutstandorten ist eine Nutzung als Nahrungsfläche durch Bluthänfling, Nachtigall und Star anzunehmen. Da sich nördlich des Plangebietes weitere vergleichbare Grünland- und Gehölzstrukturen befinden, handelt es sich nach gutachterlicher Einschätzung nicht um essentielle Nahrungshabitate der benannten Vorkommen. Indirekte Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und damit Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht anzunehmen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling und Star sowie von einem von insgesamt zwei Vorkommen der Nachtigall im räumlichen Zusammenhang bleibt voraussichtlich erhalten.

Ein Revierpaar der Nachtigall brütete im Jahr 2023 innerhalb der im zentralen Plangebiet entlang des Seppenrader Baches bestehenden Gehölzbestände. Im Rahmen des Vorhabens und der dafür notwendigen Rodung der Gehölze bleibt die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art nicht erhalten. Zudem entfallen nach gutachterlicher Ansicht essentielle Nahrungshabitate dieses Brutvorkommens. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt nicht mit Sicherheit erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen für ein Brutpaar der Nachtigall sind notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch in Zukunft sicher zu gewährleisten und Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Für alle europäischen Vogelarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant gelten, ist anzunehmen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Kiel 2007).

Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes wurden mehrere Höhlen- und Spaltenbäume festgestellt, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Im Rahmen des Vorhabens werden Teile des Gehölzbestandes überplant und einige der vorhandenen Höhlenbäume, insbesondere mehrere Kopfweiden, sind zur Rodung vorgesehen. Im Plangebiet wurden keine speziellen Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten mit Quartieren in Gehölzen im räumlichen Zusammenhang bleibt nicht mit Sicherheit erhalten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Risikomindernde Maßnahmen in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung sind erforderlich, um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausschließen zu können.

Die genaue Funktionalität der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen, insbesondere des Grünlandes und der Gehölzstrukturen, für Fledermäuse ist nicht bekannt. Grundsätzlich ist aufgrund der hohen Verfügbarkeit von Insekten eine Nutzung als Nahrungs- und Jagdfläche anzunehmen. Da im Umfeld des Vorhabens, insbesondere nördlich des Plangebietes, mehrfach vergleichbare Habitatstrukturen vorhanden sind, handelt es sich nach gutachterlicher Einschätzung nicht um essentielle Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermäusen. Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, in Bezug auf die Nahrungs- und Jagdhabitats, und damit Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht anzunehmen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt voraussichtlich für alle Fledermausarten erhalten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

VI Zulässigkeit des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Julius-Maggi-Str. West“ der Stadt Lüdinghausen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend (Nachtigall und europäische Vogelarten), risikomindernder Maßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung (Fledermäuse mit Quartieren in Gehölzen), sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Nachtigall) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

6.1 Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend (Nachtigall und europäische Vogelarten)

- Vorkommen der Nachtigall und europäischer Vogelarten in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzbeständen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können.
- **Maßnahmen betreffend die Entfernung und die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch Sträucher, Hecken und Ziergehölze. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.**

Ausnahme von der Bauzeitenregelung

- Können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Kontrolle Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden, ist eine Durchführung der geplanten Entfernung und Rodung von Gehölzen gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

6.2 Risikomindernde Maßnahmen und ökologische Baubegleitung (Fledermäuse mit Quartieren in Gehölzen)

- In den zur Entfernung und Rodung vorgesehenen Gehölzbeständen können ganzjährig Quartiervorkommen verschiedener Fledermausarten bestehen.

Risikomindernde Maßnahmen in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung sind notwendig, um Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) und § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) sicher ausschließen zu können.

- **Die geplanten Rodungsarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten und zu kontrollieren. Die zur Rodung vorgesehenen Gehölzbestände sind im Vorfeld der Fällung auf für Fledermäuse als Quartier geeignete tiefe Spalten und Höhlen abzusuchen. Festgestellte potenzielle Quartiere sind im Vorfeld der Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt im Regelfall durch ein Videoendoskop unter zur Hilfenahme eines Steigers. Liegen keine Vorkommen von Fledermäusen vor, können die entsprechenden Gehölze für einen Zeitraum von 7 Tagen zur Fällung freigegeben werden. Werden Fledermäuse festgestellt, ist gegebenenfalls ein Ausflug der Tiere abzuwarten oder eine fachgerechte Umsiedlung bzw. Evakuierung der Tiere durchzuführen. Mit Fledermäusen besetzte Quartierhöhlen oder Höhlungen mit einem hohen Potenzial für Fledermäuse sind im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 1 km Umkreis) im Verhältnis 1:5 mittels Quartierhilfen auszugleichen. Ziel der ökologischen Baubegleitung ist es, Verstöße nach § 44 Abs.1 BNatSchG sicher auszuschließen. Die ÖBB ist durch einen faunistisch geschulten Fachmann mit Detailwissen zum Artenschutzrecht sowie der Artgruppe der Fledermäuse durchzuführen. Die Aufgaben und Pflichten der ÖBB lassen sich wie folgt skizzieren:**
 - Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
 - Gleichberechtigte Durchführung einer ökologischen Baubegleitung als Schnittstelle zwischen Auftraggeber und Genehmigungsbehörde. Notwendige Anweisung der ausführenden Bauunternehmen. Teilnahme an Baubesprechungen und Abstimmungsterminen (soweit erforderlich). Kommunikation und Abstimmung mit den einzelnen Beteiligten.
 - Beratung der Bauleitung bzgl. eines möglichst konfliktfreien Bauablaufes. Festlegung von risikomindernden Maßnahmen sowie weiterer erforderlicher

Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

- Erstellung von Kurzberichten und gleichberechtigter Versand an Auftraggeber und Genehmigungsbehörde.
- Kontrolle der zur Fällung vorgesehenen Gehölzbestände auf Höhlungen und tiefe Spalten, Markierung von Höhlen- und Spaltenbäumen mittels Farbspray, Kontrolle eventueller Höhlungen und tiefer Spalten mittels Videoendoskop im Vorfeld der Fällung. Eine gegebenenfalls notwendige Arbeitsbühne ist durch den Auftraggeber zu stellen.

6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer CEF-Maßnahme (Nachtigall)

- Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Brutpaar der Nachtigall und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt infolge des Vorhabens nicht mit Sicherheit erhalten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Im Regelfall orientieren sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Gestaltung und Größe an den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (MULNV 2021).

MUNLV (2021) benennen für die Nachtigall eine Reviergröße von mindestens 0,4 ha in Verbindung mit einer Strauchfläche von mindestens 600 m². Ferner wird für die Art ein Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung gefordert. Als CEF-Fläche muss die Ausgleichsfläche vor Inanspruchnahme der Eingriffsfläche, also auch im Vorfeld einer Rodung funktionsbereit sein. Grundsätzlich benötigt die Nachtigall bodenfeuchte Standorte mit dichtem Strauchbewuchs im Nestbereich.

Nachtigall

- **Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Nachtigall ist eine zusammenhängende Ausgleichsfläche mit einer Größe von mindestens**

0,4 ha funktionsbereit herzustellen. Die Maßnahme orientiert sich an MUNLV (2021) und ist dem Leitfaden entsprechend (soweit ausgeführt) auszugestalten. Für eine deutliche Aufwertung der Bestandsfläche ist hierfür vorzugsweise Ackerland oder Intensivgrünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland in Kombination mit dichten Gebüschstrukturen umzuwandeln. Ziel ist die Entwicklung einer an Beerenfrüchten und Insekten reichen Feuchtfläche mit partiellen dichten Strauch- und Gebüschbeständen. Zur Umsetzung dieses Ziels ist eine deutliche Vernässung der Fläche, gegebenenfalls auch durch Anlage eines Kleingewässers herbeizuführen. Die Fläche darf nicht oder nur in geringem Maße gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden. Feuchte Teilflächen mit Verbrachung und einem Bewuchs junger bis mittelalter Sukzessionsstadien werden als förderlich für die Art angesehen. Die notwendigen Gebüschstrukturen (Brutgehölze) sind vorzugsweise als dichte Weidengebüsche in Kombination mit Beerenfrüchten zu entwickeln. Die Ausgleichsfläche hat im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 3 km Umkreis) zu liegen. Für die nachhaltige und artgerechte Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen. Es wird empfohlen, die notwendige CEF-Maßnahme innerhalb des Plangebietes umzusetzen und das im Plangebiet vorgesehene Regenrückhaltebecken als Nassbecken auszugestalten und im Randbereich des Rückhaltebeckens sowie entlang des neuen Bachlaufes des Seppenrader Baches für die Art geeignete Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Im Sinne einer CEF-Maßnahme muss die Ausgleichsfläche vor einem Eingriff auf der Bestandsfläche funktionsbereit für die Zielart Nachtigall bereitstehen.

VII Literatur

- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F.Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2023): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>, abgerufen am 01.12.2023.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV 2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- Ryslavy T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020

VIII Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein